



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 2012

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen vom 2.2.2012	
20020	2. 2. 2012	Vertretungserlass NRW.	60
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	5. 12. 2011	Aufhebung der Richtlinien für den Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	60
21210	16. 11. 2011	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 16. November 2011.	60
		Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
283	12. 1. 2012	Aufhebung des Runderlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)	61
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz	
74	16. 12. 2011	LAGA-Mitteilung 18 – Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.	61
772	1. 1. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“	61

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
23. 1. 2012	Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.	79

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 1. 2012	Bek. – Jahresabschlüsse 2010 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen.	79

20020

Vertretungserlass NRW

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin,
d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport,
d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege
und Alter
und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien
über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens
durch seine Dienststellen
vom 2.2.2012

Der Vertretungserlass vom 1.7.2011 (MBL. NRW. S.246)
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 muss der erste Klammerzusatz wie folgt lauten: „(JMBL. NRW. 2011 S. 231)“.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufgabengebietes“ folgende Wörter eingefügt:
„und
die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen.“
3. Die Nummer 3.1 wird nach den Worten „§ 111 Absatz 2 Satz 2 SchulG,“ wie folgt geändert: „die Zentrale für Fernunterricht für ihren Zuständigkeitsbereich
und
die Schulen in Angelegenheiten nach § 3 Absatz 1 SchulG.“.
4. Die Nummern 3.2 und 3.3 werden wie folgt neu gefasst:
„3.2
Die Schulen können in Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 SchulG auch einen Vertreter der Schulaufsichtsbehörde mit der Prozessvertretung im Sinne der jeweiligen Prozessordnung betrauen. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich im Einzelfall vorbehalten, vor den Gerichten neben der vertretungsberechtigten Schule aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, die gerichtliche Vertretung der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen selbst übernehmen.
3.3
Das Ministerium behält sich vor, in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, die gerichtliche Vertretung selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen. In den Fällen der Übertragung der Vertretung auf eine andere als die zuständige Stelle kann sich das Ministerium darüber hinaus vorbehalten, vor den Gerichten neben der beauftragten Dienststelle aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen.“
5. In den Nummern 4, 5, 6 und 7 werden nach den Wörtern „die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,“ jeweils die Wörter „die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,“ ergänzt.
6. In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Straßen NRW)“ gestrichen.
7. In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(IT. NRW)“ gestrichen.

8. In Nummer 6 wird das „Landesinstitut für Arbeit und Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ in „das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“ geändert, der Klammerzusatz „(LIGA)“ wird gestrichen.

9. Nummer 7 wird folgt geändert:

- a) die Wörter „die staatlichen Forstämter für ihren Zuständigkeitsbereich“ werden gestrichen,
- b) nach den Wörtern „der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich“ wird der Klammerzusatz „(Forst- und Holzwirtschaft sowie obere Jagdbehörde),“ angefügt,
- c) nach den Wörtern „der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter für seinen Zuständigkeitsbereich,“ werden die Wörter „die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die sich auf das Grundstücksverkehrsgesetz beschränkt,“

eingefügt.

10. In den Nummern 8,9 und 10 wird nach den Wörtern „die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,“ die Wörter

„die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,“ eingefügt.

11. In Nummer 10 wird das Wort „Strategiezentrum“ durch das Wort „Landeszentrum“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2012 S. 60

2051

**Aufhebung der Richtlinien für den Einsatz von
Geruchsspurenvergleichshunden
im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 5.12.2011

Der RdErl. d. Innenministeriums „Richtlinien für den Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ v. 23.7.1991 (MBL. NRW. S. 1160/SMBL. NRW. 2051), geändert durch RdErl. v. 11.1.2002 (MBL. NRW. S. 214), wird mit Wirkung vom 1.1.2012 aufgehoben.

– MBL. NRW. 2012 S. 60

21210

**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 16. November 2011**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 16. November 2011 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 863), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer vom 11. Dezember 1996 (MBL. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juni 2006 (MBL. NRW. 2006 S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1**„Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren**

(1) Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für die:

1. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfern und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten 150,00 Euro,
2. Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle 150,00 Euro,
3. Entscheidung über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft 150,00 Euro,
4. Entscheidung über den Wechsel von der ständigen Dienstbereitschaft 150,00 Euro,
5. Entscheidung über die Genehmigung zur zeitweisen Schließung 50,00 Euro,
6. Zertifizierung/Rezertifizierung von Apotheken 750,00 Euro,
7. Nachauditieren eines Handbuches 175,00 Euro,
8. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zwischen 20,00 Euro und 50,00 Euro,
9. Ausstellung von Zweitschriften eines Prüfungszeugnisses nach Berufsbildungsgesetz über die Abschlussprüfung zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten, eines Apothekenhelfer-Briefes und einer Urkunde über ein Gebiet, Teilgebiet oder eine Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung 10, 00 Euro,
10. Durchführung einer Prüfung nach § 11 sowie einer Wiederholungsprüfung nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein jeweils 125 Euro.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 6. und 7. geregelten Gebühren werden zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Diese Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (SMBl. NRW. 21210) außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.84.1 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 16. November 2011 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, 29. Dezember 2011

Lutz E n g e l e n
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2012 S. 60

283

Aufhebung des Runderlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)

Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Az. MWEBWV 56.02 – IX A 4(0) / IX B 4 – v. 12.1.2012

Der gemeinsame Runderlass vom 5. Mai 2011 (MBl. NRW. S. 223) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 61

74

LAGA-Mitteilung 18 – Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – IV-3-912.03 v. 16.12.2011

1.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat nach redaktioneller Überarbeitung die „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ herausgegeben.

Diese kann über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de) heruntergeladen werden.

Die Vollzugshilfe gibt praktische Ratschläge für die Entsorgung von Abfällen aus allen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung anfallen. Ziel ist es, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine sichere und ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten, die Krankheitsübertragungen und Umweltbelastungen vermeidet.

Ich bitte die jeweils zuständigen Behörden, die Vollzugshilfe bei der abfallwirtschaftlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

2.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.1.2003 (MBl. NRW. S. 321) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 61

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV-7-025 088 0010 – v. 1.1.2012

1.

Allgemeines

Das Land gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gemäß § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen:

Förderbereich 1	Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz	cher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden;
Förderbereich 2.1	Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen	b) Schließung von Wasserkreisläufen;
Förderbereich 2.2	Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen	c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.
Förderbereich 3	Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen	Gefördert werden Maßnahmen
Förderbereich 4.1	Bodenfilteranlagen	zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.
Förderbereich 4.2	Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen	Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.
Förderbereich 4.3	Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen	Nicht gefördert werden
Förderbereich 5.1	Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept	– Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit),
Förderbereich 5.2	Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	– Unterhaltung und Betrieb von Anlagen,
Förderbereich 5.3	Fremdwasser – Private Kanalsanierung	– Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C045 v. 17.2.96, S. 6 – herangezogen),
Förderbereich 5.4	Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften	– Investitionen für bereits geltende Normen.
Förderbereich 5.5	Sanierung privater Hausanschlüsse – Darlehen der NRW.BANK mit Zinsverbilligung durch das Land NRW	2.3
Förderbereich 6	Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung	Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

2

Förderbereich 1: Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz

2.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2.2

Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere sol-

cher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden;

- b) Schließung von Wasserkreisläufen;
- c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.

Gefördert werden Maßnahmen

zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit),
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C045 v. 17.2.96, S. 6 – herangezogen),
- Investitionen für bereits geltende Normen.

2.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

2.4

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Bei den Maßnahmen sind die Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcenen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.
- b) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

2.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

2.5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

2.5.4

Bemessungsgrundlage

2.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen, um einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt abzuwehren oder vorzubeugen.

2.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern dabei der Maximalbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten wird. Die Förderung wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

2.7

Verfahren

2.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

2.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

2.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinnge-
mäßiger Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

3

Förderbereich 2.1: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

3.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

3.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein–Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 9. 2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17. 11. 2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

3.2

Gegenstand der Förderung

Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

3.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände. Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

3.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

3.5.4

Bemessungsgrundlage

3.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung der gutachterlichen Untersuchung.

3.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

3.7

Verfahren

3.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet das LANUV der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

3.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

3.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Umsetzung der im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen erfolgen. Die Umsetzung der ermittelten Sofortmaßnahmen ist vom Betreiber gegenüber der NRW.BANK vor der Auszahlung nachzuweisen. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

4

Förderbereich 2.2: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen

4.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

4.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

4.2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung) zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie Optimierungs- und Energiemaßnahmen der Abwasserbehandlung, die erstmalige Errichtung eines Blockheizkraftwerks, der Einsatz von Mikroturbinen, Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Integration von Brennstoffzellen, Wasserstoffproduktion sowie vergleichbare Maßnahmen und Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen. Der Bezug zur Abwasserbehandlung muss gegeben sein.

4.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorliegen.

Für Maßnahmen in Kläranlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zum Phosphorrecycling muss eine gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen anhand einer Energieanalyse vorliegen, in der die nach Nummer 4.2 geplante Maßnahme sowie deren Einsparpotenzial dokumentiert ist.

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz dürfen dem Zweck der Abwasserbeseitigung nicht zuwiderlaufen.

4.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

4.5.4

Bemessungsgrundlage

4.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die baulich erforderlichen Aus- oder Umrüstungsmaßnahmen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage.

4.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) für erprobte Verfahren bis zu 30 %
 - b) für innovative Verfahren bis zu 50 %
- der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, Ersatzbeschaffungen, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

4.7

Verfahren

4.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Dem Antrag ist mit Ausnahme von Anträgen für Maßnahmen zum Phosphorrecycling die Energieanalyse nach Nummer 4.4 beizulegen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

4.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

4.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

5

Förderbereich 3: Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen

5.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

5.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein–Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

5.2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen und Mikro-schadstoffen wie z.B. Industriechemikalien (PFC, Tosu, Sulfolan, Weichmacher u. a.), Arzneimittelrückstände, Personal Care Produkte, etc.

5.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

5.4

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die beantragte Fördermaßnahme ist nicht ordnungsrechtlich angeordnet worden.
- Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
- Bei den Maßnahmen sind die Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

5.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.5.4

Bemessungsgrundlage

5.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung der innovativen Abwasserreinigungsverfahren einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Zusätzliche notwendige Ausgaben für die Ausrüstung und den Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen sind ebenfalls förderfähig (z.B. eine Vorbehandlung des Abwassers durch Feinsiebe).

5.5.4.2

Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach Nummer 5.2 a) bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach Nummer 5.2 b) bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Antragsjahr 2012, danach 60 %.

5.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

5.7

Verfahren

5.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

5.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

5.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

6

Förderbereich 4.1: Bodenfilteranlagen

6.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

6.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei der Errichtung von Bodenfilteranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

6.2

Gegenstand der Förderung

Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Nie-

derschlagswasserbehandlung einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen.

6.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen sowie Unternehmen und Verbände der öffentlichen Wasserversorgung, soweit Maßnahmen nach Nummer 6.2 Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde sind.

6.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3.1.1995, SMBl. NRW. 770) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004, SMBl. NRW. 772), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind für die dem Bodenfilter zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten.
2. In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gemäß § 3 Satz 2 SüwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen, wenn vorgeschaltete Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ebenfalls mit Wasserstandsmessgeräten ausgerüstet wurden. Ansonsten gelten die Auflagen im Genehmigungsbescheid.
3. Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.
4. Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

6.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

6.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

6.5.4

Bemessungsgrundlage

6.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Bauwerkskosten für die Errichtung der Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Bei Bodenfilteranlagen betreffen dies die Anlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer.

6.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Grunderwerbkosten sind nur förderfähig, wenn sie Gegenstand des Förderantrags sind und innerhalb des im

Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums abgewickelt werden. Grunderwerbkosten (ohne entsprechende Nebenkosten) von Dritten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen sind förderfähig, wenn der Antragsteller das Grundstück von einem nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Eigentümer erwirbt bzw. erworben hat.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Nebenkosten zu Grunderwerbkosten (Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

6.7

Verfahren

6.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

6.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

6.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngeformer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7

Förderbereich 4.2: Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen

7.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

7.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nummer 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung.

7.2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung, Erweiterung und den Umbau von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

- a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschließlich Entlastungsbauwerk;
- b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer.

7.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

7.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gemäß § 3 Satz 2 SüwV Kan ermöglichen.
2. Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

7.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

7.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

7.5.3

Form der Zuwendung: Plafondkreditlehen – kommunal

7.5.4

Bemessungsgrundlage

7.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung, Erweiterung und den Umbau der baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

7.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Danach kann der zinsgünstige NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten betragen. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nummer 4.3 und Nummer 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

7.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7.7

Verfahren

7.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbe-

scheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der NRW.BANK zu führen.

8

Förderbereich 4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen

8.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

8.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein–Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17. 11. 2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

8.2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“.

8.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

8.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

Der Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen gemäß dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Na-

turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ ist vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine zentrale bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt, durch eine Bauartzulassung vom LANUV oder im Rahmen der Einzelgenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde.

Für die Systeme

- Geotextil-Filtersack, Fa. Paul Schreck Filtertechnik Vliesstoffe
- Separations-Straßenablauf SSA, Fa. ACO-drain Passavant
- Centrifloel, Fa. Roval Umwelttechnik Vertriebsgesellschaft mbH
- INNOLET, Fa. Funke Kunststoffe GmbH
- 3P-Hydrosystem, Fa. 3P Technik Filtersysteme GmbH
- Lamellenklärer MLK-R, Fa. Mall Umwelttechnik

wurde der Nachweis der Vergleichbarkeit im Rahmen des Pilotprojektes „Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung in Trennsystemen – Umsetzung des Trennerlasses vom 26.5.2004“ bereits erbracht.

8.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

8.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

8.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

8.5.4

Bemessungsgrundlage

8.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für geprüfte Systeme zur physikalischen bzw. physikalisch-chemischen dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser gemäß Nummer 8.4 und die Errichtung der notwendigen baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

8.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

8.7

Verfahren

8.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirt-

schaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

8.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

8.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinnge-
mäßiger Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

9

Förderbereich 5.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

9.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

9.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur Erarbeitung und Aufstellung von Fremdwassersanierungskonzepten auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

9.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen sowie die Auswertung der Messergebnisse vorhandener Grundwassermessstellen.

Nicht gefördert werden

- die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen,
- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Kanalisation,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- die Errichtung neuer Grundwassermessstellen.

9.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

9.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
2. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
3. Bei der Konzepterstellung sind die Ziele des Klimaschutzes wie z. B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

9.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

9.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

9.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

9.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

9.5.4

Bemessungsgrundlage

9.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte.

9.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

9.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

9.7

Verfahren

9.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

9.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Antrags auf Auszahlung). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

9.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

10

Förderbereich 5.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung

10.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

10.1.1

Das Land gewährt für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Absatz 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden, Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle

Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nummer 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung.

10.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Nicht gefördert werden

- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Kanalisation,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

10.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

10.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
3. Bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisation sind die Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

10.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

10.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

10.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

10.5.3

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – kommunal

10.5.4

Bemessungsgrundlage

10.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Sanierung von Kanalisationsanlagen und -bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

10.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1990, MBl. NRW. S. 993, S. MBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 11. 2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Danach kann der zinsgünstige NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten betragen. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nummer 4.3 und Nummer 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

10.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

10.7

Verfahren

10.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

10.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

10.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der NRW.BANK zu führen.

11

Förderbereich 5.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

11.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

11.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 9. 2003 – S. MBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderungsschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

11.2

Gegenstand der Förderung

Ganzheitliche Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) auf Grundstücken privater Eigentümerinnen oder Eigentümer, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem umstellt.

11.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist zu 100 % an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Abwasseranlagen (einschließlich der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger).

11.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
2. Im Entwässerungsgebiet (abgegrenzte Teilbereiche des Kanalnetzes) muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
3. Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlasst haben.
4. Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
5. Anträge von privaten Eigentümerinnen oder Eigentümern, die keine Unternehmen im Sinne von 6. sind, werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
6. Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) ist die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung abzugeben und dem Förderantrag beizufügen. Die Zuwendung darf einen Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschreiten.

11.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

11.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

11.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

11.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

11.5.4

Bemessungsgrundlage

11.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) sowie ggf. Ausgaben für die Umstellung auf ein Trennsystem (siehe Nummer 11.2 Satz 3).

Nicht zuwendungsfähig ist eine ggf. vorab erforderliche Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlagen.

11.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Länge der zu sanierenden Leitung oder neugebauten Leitung bei der Umstellung auf ein Trennsystem. Die an die privaten Eigentümerinnen oder Eigentümer, die keine Unternehmen im Sinne des Satzes 3 sind, für private Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter Hausanschluss- und Grundleitung bzw. neugebauter Leitung bei der Umstellung auf ein Trennsystem je Haus einschließlich Nebengebäuden.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der „De-

minimis“-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006) gewährt.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Die Zuwendung nach Nummer 11.4 Punkt 6 darf einen Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschreiten.

11.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

11.7

Verfahren

11.7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer bei der Gemeinde zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die Gemeinde sammelt die Anträge und legt sie nach Vorgaben der bewilligenden Stelle als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK vor. Der Sammelantrag hat eine Stellungnahme der Gemeinde zur Förderfähigkeit zu enthalten. Es kann nur einmalig ein Sammelantrag für ein abgegrenztes Fremdwasserschwerpunktgebiet gestellt werden.

Die NRW.BANK beteiligt die Bezirksregierung zur Beurteilung der Förderfähigkeit. Nach fachlicher Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Nummer 11.4 leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zur Bewilligung des Antrags zu.

11.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die Gemeinde leitet die Mittel an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Abwasseranlagen (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger) weiter.

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten

- die Einzelempfängerinnen/Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten,
- von den Einzelempfängerinnen/Einzelempfängern einen Nachweis gegenüber der Gemeinde über die geleisteten Ausgaben und die Leistungen Dritter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land NRW gewährt werden,
- die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen

werden kann und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter bei der Gemeinde vorgelegt werden,

- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen,
- der bewilligenden Stelle einen einfachen Summenverwendungsnachweis im Sinne von Nummer 10.2 VVG mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 1/2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Summenverwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

11.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die NRW.BANK zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.

12

Förderbereich 5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften

12.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

12.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur Kanalsanierung auf kommunalen Liegenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBL. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderungsschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

12.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser

oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

Nicht gefördert werden:

- Inspektionen und Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- wohnwirtschaftliche Maßnahmen.

12.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW, soweit sie nicht im Sinne des EU-Wettbewerbs- und Beihilferechts unternehmerisch tätig sind. Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

12.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
2. Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen.

12.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

12.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

12.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

12.5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

12.5.4

Bemessungsgrundlage

12.5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung/Erneuerung der Abwasseranlagen sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen (ausgenommen Schächte, die zur öffentlichen Kanalisation gehören).

12.5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und An-

tragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

12.7

Verfahren

12.7.1

Antragsverfahren

Die Antragssumme muss mindestens € 25.000 betragen. Mehrere Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

12.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

12.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bei der gleichzeitigen Beantragung mehrerer Vorhaben nach Vorlage des Summen-Verwendungsnachweises.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Summen-Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

13

Förderbereich 5.5: Sanierung privater Hausanschlüsse – Darlehen der NRW.BANK mit Zinsverbilligung durch das Land NRW

13.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

13.1.1

Das Land gewährt einen Zinszuschuss für Investitionsmaßnahmen zur privaten Kanalsanierung auf Grundstücken privater Liegenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,

- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

13.1.2

Der Zinszuschuss wird nur dann gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrags bei der NRW.BANK mit der Sanierung des Kanals noch nicht begonnen wurde. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Planung des Vorhabens und die Inspektion des Kanals gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die in Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

13.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) auf Grundstücken privater Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

13.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Private Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, die keine Unternehmen im Sinne des Satzes 2 sind, soweit sie keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006) gewährt.

13.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

Die Immobilie muss überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt sein. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

13.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

13.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

13.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

13.5.3

Form der Zuwendung: Darlehen

13.5.4

Umfang der Förderung

Darlehen der NRW.BANK im Hausbankverfahren mit einer Zinsverbilligung von 2 % Punkten durch das Land für Darlehensbeträge zwischen 2.500 und 25.000 Euro; bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) wird die Förderung im Rahmen der „De-minimis“-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006) gewährt.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

13.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht gefördert werden:

- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von privaten Abwasseranlagen
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen.

13.7

Verfahren

13.7.1

Antragsverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Dem Antrag sind das Ergebnis der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie ein Kostenvoranschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme beizufügen.

13.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

13.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung nach.

Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

14

Förderbereich 6: Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung

14.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

14.1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung und Projekte des Wissenstransfers auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwal-

tungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

14.1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit den zu fördernden Projekten zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummern 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

14.2

Gegenstand der Förderung

Übergeordnetes Ziel ist die Weiterentwicklung des Standes der Technik der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen.

Dies umfasst insbesondere die Bereiche:

- Nachhaltige Abwasserbeseitigung,
- Schutz der natürlichen Ressourcen (Wasser, Klima, Energie, Luft, Boden, Biodiversität),
- Weiterentwicklung der Abwassertechnik,
- Erhalt der Infrastruktur,
- Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte sollten praxisnah und anwendungsorientiert ausgestaltet sein und den Wissenstransfer berücksichtigen.

14.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

14.3.1

Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen im Sinne des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ (Mitteilung 2006/C 323/01 der Kommission, Abl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).

Forschungseinrichtungen sind nach Nummer 2.2 d) des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation Einrichtungen wie Hochschulen und Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder ihrer Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten.

Von der Förderung umfasst sind ausschließlich Einrichtungen, die eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation darstellen. Das Vorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit wird in der Regel als gegeben angesehen, wenn eins der folgenden Kriterien vorliegt:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung (FuE) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

14.3.2

Kooperationspartner der Forschungseinrichtungen können Unternehmen (z.B. Ingenieurbüros oder Gewerbe-

bzw. Industriebetriebe) sein (siehe 14.4.2 De-minimis-Vorhaben).

14.3.3

Unternehmen oder Einrichtungen, deren Vorhaben der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen (siehe 14.4.2 De-minimis-Vorhaben).

14.4

Zuwendungsvoraussetzungen

14.4.1

Allgemeines

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit förderunschädlich, wenn die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtungen geführt werden.

Wenn nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen und andere Innovationsmittler wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen/freie Berufe oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen. In diesen Fällen werden sie wie Unternehmen behandelt.

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der experimentellen Entwicklung liegt, können gefördert werden, wenn die zu fördernde Maßnahme außerhalb des üblichen Leistungsprogramms des Antragstellers liegt. Bei der experimentellen Entwicklung und anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellern (Kooperationsprojekt) müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der abgeschlossene Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde vorzulegen (siehe Nummer 14.7.3).

14.4.2

De-minimis-Vorhaben

14.4.2.1

Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, werden auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 gefördert.

14.4.2.2

Vorhaben, die der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen, können ebenfalls als De-minimis-Vorhaben gefördert werden.

14.4.2.3

Bei den Fördervorhaben nach Nummer 14.4.2.1 und 14.4.2.2 darf der maximale Förderbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Zuwendungen dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, um die in diesen Förderrichtlinien festgelegten Förderhöchstsätze zu umgehen.

14.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

14.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

14.5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

14.5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

14.5.4

Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Bei den nach Nummer 14.4.2.1 geförderten Unternehmen bzw. bei Vorhaben, die nach Nummer 14.4.2.2 gefördert werden, beträgt die Höchstförderintensität 200.000 €.

14.5.5

Bemessungsgrundlage

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Personalausgaben, soweit diese Personen für das Vorhaben angestellt sind. Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projektes pro Tag eigenhändig und zeitnah zu erfassen.

Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das geförderte Vorhaben genutzt werden, für Instrumente und Ausrüstungen, die nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

Aufwendungen zum Bau und Betrieb von Versuchsanlagen, Muster oder Demonstratoren, Reiseaufwendungen, Aufwendungen für Publizitätsmaßnahmen, Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden soweit sie projektbezogen sind.

Zusätzliche Gemeinausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, sonstige Betriebsausgaben einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

Projektbezogene Gemeinkosten sind pauschal in Höhe von rd. 20 % der Personalausgaben förderbar. Eine Plausibilisierung der Gemeinkosten ist erforderlich.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen für den öffentlichen Dienst sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Aufwendungen für die Koordination von Kooperationspartnern sind zuwendungsfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

14.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Zinsen, allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Finanzierungskosten, Versicherung), die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar), Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse. Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse, eingebrachte Einrichtungen und Anlagen.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

14.7

Verfahren

14.7.1

Projektskizzen

Die Forschungseinrichtungen reichen Projektskizzen ein, auf Basis eigener Ideen oder anhand von Themenvorschlägen des MKULNV. Adressat ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Postfach 101052, 45610 Recklinghausen. Es sind zwei Ausdrucke pro Skizze sowie eine pdf-Datei zu übermitteln.

Die Skizze soll folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Projektbezeichnung
- Durchführungszeitraum
- Finanzbedarf (Gesamtsumme der beantragten Mittel)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Problemstellung und Zielsetzung sowie vorgesehenen Arbeiten.

Das LANUV entscheidet über die Förderfähigkeit auf Basis der jeweils zum Quartalsanfang vorliegenden Skizzen. Die Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren. Ist die Entscheidung positiv, bittet das LANUV den Projektnehmer um die Vorlage eines Antrags mit einer Projektbeschreibung.

14.7.2

Projektbeschreibung

Es ist eine Projektbeschreibung einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch ohne vorausgegangene Skizze direkt eine Projektbeschreibung übermittelt werden, wenn sich z.B. kurzfristig ein besonderer Forschungsbedarf ergibt.

Adressat ist das LANUV.

Die Projektbeschreibungen sollten nach folgendem Schema aufgebaut sein:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Antragstellerin / Antragsteller (Institution und Projektverantwortliche / Projektverantwortlicher)
- 1.2 Projektbezeichnung
- 1.3 Projektlaufzeit
- 1.4 Beantragte Finanzmittel (Gesamtsumme)
- 1.5 Projektbearbeitende Personen unter Angabe ihrer Qualifikation und Erfahrungen mit Bezug zur Fragestellung des Einzelauftrags (Referenzen sind ggf. in einer Anlage aufzuführen)
- 1.6 Zusammenfassung des Projekts
- 1.7 Eigenerklärung des Antragstellers, dass eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.1 Satz 3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission, 2006/C 323/01, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006) vorliegt.

2. Stand des Wissens, Vorarbeiten

- 2.1 Stand des Wissens (mit Quellenangaben)
- 2.2 Ähnliche Forschungsvorhaben bzw. Projekte. Neben der Nutzung von eigenem Expertenwissen ist eine Recherche in UFORDAT sowie mindestens einer weiteren einschlägigen Suchmaschine oder Datenbank durchzuführen und das Ergebnis darzustellen.
- 2.3 Eigene Erfahrung im Arbeitsgebiet und Vorarbeiten

3. Ziele und Arbeitsprogramm

- 3.1 Ziel der Untersuchung

3.2 Beschreibung des Standes der Technik

3.3 Beschreibung der Notwendigkeit und der wirtschaftlichen Relevanz (einschließlich Angaben zur Relevanz für die Praxis und zur Einführung der Arbeitsergebnisse in die Praxis)

3.4 Beschreibung der Vorgehensweise und des Arbeitsprogramms

3.5 Erläuterung der erwarteten wesentlichen Arbeitsergebnisse

3.6 Vernetzung mit anderen Einrichtungen

3.7 Arbeits-, Zeit- und Kostenplan

4. Finanzvolumen

4.1 Beantragte Mittel (mit textlicher Begründung)

4.2 Finanzbedarf in Tabellenform, aufgegliedert nach Haushaltsjahren und Art der Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten)

Ein Förderbeirat wählt aus den Projektbeschreibungen bis zu 4 mal jährlich nach Bedarf, immer am Quartalsanfang, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der fachlichen Stellungnahme des LANUV die Projekte aus, für die ein förmlicher Antrag gestellt werden kann.

14.7.3

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die formale Antragstellung (einschließlich der Projektbeschreibung) für die auf Basis der Projektskizzen ausgewählten Projekte erfolgt beim LANUV.

Beim LANUV erfolgen neben der fachlichen Prüfung die formale Prüfung der zuwendungsrechtlichen und beihilferechtlichen Voraussetzungen und die Bewilligung der Anträge. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein positives Ergebnis der Prüfung der Eigenerklärung des Antragstellers zum Vorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe Nummer 14.3.1 Satz 3 und 4) und die Dokumentation des Prüfergebnisses durch das LANUV.

Das LANUV leitet anschließend die förderfähigen Projekte (geprüfter Antrag, geprüfte Projektbeschreibung) mit einem abschließenden Votum dem MKULNV und dem Förderbeirat zu.

14.7.4

Dokumentation

Bewilligte Projekte (bzw. die Dokumentation des Forschungsvorhabens) sind spätestens zum Projektbeginn vom Zuwendungsempfänger in der Umweltforschungsdatenbank UFORDAT einzustellen. Dies kann mittels des dafür vorgesehenen Fragebogens unter www.umweltbundesamt.de/uba-datenbanken/vorhaben.htm durchgeführt werden. Weiterhin ist zusammen mit dem jeweiligen Abschlussbericht ein Ausdruck des ausgefüllten Fragebogens zur Dokumentation des Forschungsvorhabens in der Umweltforschungsdatenbank UFORDAT mitzuliefern.

14.7.5

Projektdurchführung und Projektabschluss

Das LANUV ist Bewilligungsbehörde, begleitet das Projekt fachlich und ist zuständig für die Auszahlung der Zuwendungen und die Überwachung der Verwendung gemäß § 44 LHO. Dementsprechend sind sämtliche Sachverhalte, die sich auf die fachliche Durchführung und die finanzielle Abwicklung der Projekte beziehen, mit dem LANUV zu klären.

Unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten hat der Zuwendungsempfänger dem LANUV, wenn nichts anderes bestimmt wird, jeweils sechs Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurzgefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Zwischenberichtes nach Nummer 6 ANBest-P) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen.

Zum Ende des Projekts ist ein Abschlussbericht in 7facher Ausfertigung in veröffentlichtungsfähiger Fassung zzgl. einer bearbeitungsfähigen EDV-Fassung (CD-ROM: 2fach) zu erstellen und dem LANUV vorzulegen. Die we-

sentlichen Ergebnisse sind zudem in veröffentlichungs-fähiger Form in einem Kurzbericht (7fach) zusammenzu-fassen.

14.7.6

Veröffentlichung

Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

14.8

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinnge-mäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zu-gelassen.

15

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 61

II.

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungs- ausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-1-19.21.00 –
v. 23.1.2012

Die aufgrund von § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geän-dert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), bei den Tierärztekammern Nord-rhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungs-ausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 77 Abs. 2 des Berufsbildungs-gesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekam-mern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vor-schlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätes-tens 8. Juni 2012 Vorschläge für die Berufung der Beauf-tragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nord-rhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Ar-beitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufs-bildungsausschuss erklärt haben.

2.

Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberech-tigten Berufsorganisationen.

– MBl. NRW. 2012 S. 79

III.

Jahresabschlüsse 2010 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
– AZ 65 78 04/2010 –
vom 10.1.2012

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2010 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-West-falen (GPA NW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW zu den Jah-resabschlüssen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Verwaltung/bekannt/ öffentlich be-kannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststun-den beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V.202, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen wer-den.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Münster, den 10. Januar 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2012 S. 79

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>
Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569